

Richtlinien zur Standgestaltung

Stand: 9.1.2026

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände mit größtmöglicher Sorgfalt und ästhetischem Anspruch zu gestalten. Es ist unerlässlich, dass die Vorgaben zur Standgestaltung beachtet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Richtlinien an Ihr Messebauteam oder das von Ihnen beauftragte Messebauunternehmen weitergegeben werden!

1. MIETGEGENSTÄNDE

Ein Mietausstellungsstand ist in den Standpaketen der TechCon & Movatec enthalten. Dieser Stand, einschließlich seiner Ausstattung, darf weder durchbohrt noch auf andere Weise beschädigt werden. Alle Klebefolien müssen vor der Rückgabe der Mietgegenstände vollständig und rückstandslos entfernt werden. Der Mietstand darf in seiner Erscheinung nicht erheblich verändert werden, insbesondere nicht durch eigene Konstruktionen, die die maximal zulässige Standhöhe überschreiten. Zusätzliche Auf- oder Anbauten, die vom Aussteller selbst angebracht werden, bedürfen einer Genehmigung. Der Stand muss offen nach oben sein; das Anbringen von Decken oder Deckensegeln ist nicht gestattet. Exponate sowie eigene Möbel dürfen mitgebracht werden und unterliegen nicht der Genehmigungspflicht im Hinblick auf den Standbau. Alle während der Mietdauer verursachten Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden entsprechend in Rechnung gestellt. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der Standbaupartner der TechCon & Movatec.

2. SONSTIGES

Fußboden, Hallenwände, Säulen, technische Installationen, Feuerschutzeinrichtungen sowie alle weiteren festen Bestandteile der Halle dürfen weder klebt noch beschlagen, gestrichen, benagelt oder in irgendeiner anderen Form beschädigt werden. Für entstehende Schäden haftet der Aussteller, diese werden entsprechend berechnet.

Sich im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Brandschutzelemente gelten als Bestandteil der zugewiesenen Standfläche und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

Alle eingesetzten Materialien müssen schwer entflammbar sein und mindestens der Klassifizierung DIN 4102 B1 gemäß der Versammlungsstättenverordnung entsprechen.

Die vorgegebenen Standgrenzen sind strikt einzuhalten. Exponate und Mobiliar dürfen ausschließlich innerhalb der eigenen Standfläche positioniert werden.

3. GENEHMIGUNGSPFLICHT EIGENER STANDBAU

Wenn der Aussteller nicht den Systemstandbau der TechCon & Movatec verwendet, müssen die Standbaupläne vorab genehmigt werden. Bitte senden Sie Ihre vollständige Standplanung inklusive aller Maßangaben (Breite, Länge, Höhe) spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail an service@messedornbirn.at zur Freigabe ein.

4. ÄNDERUNG / BESEITIGUNG NICHT VORSCHRIFTSMÄSSIGER STANDBAUTEN

Standbauten, die den technischen Richtlinien oder gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, sind bei Bedarf anzupassen oder zu entfernen. Werden die erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist umgesetzt, ist der Veranstalter befugt, die notwendigen Änderungen auf Kosten und Risiko des Ausstellers eigenständig durchführen zu lassen.

5. VORGABEN BEI INDIVIDUELL ERRICHTETEM STANDBAU

Wenn der Aussteller nicht den Systemstandbau der TechCon & Movatec verwendet, gilt dies als eigener Standbau. Individuelle Standbauten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig (siehe Punkt 3) und setzen eine Mindeststandfläche von 24 m² voraus. Zudem muss der eigene Standbau in seiner äußerer Gestaltung mit dem Systemstandbau der TechCon & Movatec harmonieren.

- Der Aussteller ist verpflichtet, an allen geschlossenen Seiten seiner Standfläche eine Standbegrenzung anzubringen. Falls weder eine eigene Standbegrenzung noch ein Mietstand genutzt wird, müssen entsprechende Standbegrenzungswände bestellt werden.
- Sichtbare Rückseiten des Standes müssen oberhalb einer Höhe von 2,50 m einheitlich weiß, neutral und gepflegt gestaltet oder verbündet werden, um die Interessen benachbarter Stände nicht zu beeinträchtigen.
- Die maximal erlaubte Bauhöhe beträgt an den Standorten wie folgt:
 - Alle Standorte: Höhe der Standbegrenzungswände 2,50 m, maximale Aufbauhöhe 3,50 m.
 - Zweigeschossiger Standbau ist nicht erlaubt.
 - Die Aufbauten über 2,50 m dürfen maximal 3 qm umbauten Raum betragen.
- Die Aufbauten dürfen ausschließlich an den Außenseiten des Standes entsprechend dem Systemstandbau der TechCon & Movatec positioniert werden. Abhängungen sind nicht gestattet. Die Hallenbeschilderung an Säulen und Hallenwänden darf nicht verdeckt oder umgebaut werden.
- Der Stand muss offen nach oben bleiben; das Anbringen von Decken oder Deckensegeln ist nicht gestattet.
- Alle Standseiten an den Ganggrenzen müssen offen gestaltet sein. Wände entlang von Gängen sind durch offene Nischen zu unterbrechen. Lange, geschlossene Standkonstruktionen, bei denen mehr als ein Drittel der jeweiligen Standseite an den Gängen geschlossen ist, sind nicht zulässig. Längere, geschlossene Aufbauten sind nur mit einem Mindestabstand von 1 m zu allen Ganggrenzen erlaubt.
- Die Standböden sind von den Ausstellern mit einem geeigneten Bodenbelag auszustatten.
- Am Stand müssen während der gesamten Messezeit Name und Anschrift des Standinhabers deutlich sichtbar angebracht sein.